

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

1 ANMELDUNG UND ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGS

- 1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Costa den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen (ab Seite G.23) sowie diese Reisebedingungen.
- 1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch Costa zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. Costa ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.
- 1.3 Vertraglicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Kunden ist:
Costa Crociere S.p.A.
Piazza Piccapietra, 48
16121 Genova
Italien
Costa Crociere S.p.A. vertreibt diese Reisen unter der Marke „Costa Kreuzfahrten“. Soweit in diesen Reisebedingungen, im Reisekatalog von Costa oder in sonstiger Werbung von „Costa Kreuzfahrten“ die Rede ist, ist damit in rechtlicher Hinsicht der Inhaber dieser Marke, Costa Crociere S.p.A., gemeint. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit Ihrer Reise ausschließlich mit Costa Kreuzfahrten, Zweigniederlassung der Costa Crociere S.p.A., Am Sandtorkai 39, 20457 Hamburg, Tel.: 040/570 12 13 14, Fax: 040/570 12 10 20, E-Mail: verkauf@de.costait zu führen.
- 1.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist Costa 10 Tage lang an dieses neue Angebot gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2 ZAHLUNGEN

- 2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Reservierungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheins gemäß § 651 k BGB wird folgende Anzahlung fällig:
 - Bei Buchung zum Katalogpreis, Frühbucher oder Frühbucher Extra Preis 20 %
 - Bei Buchung zum FlexPreis 25 %Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer ggf. über Costa vermittelten Versicherung fällig.
- 2.2 Die Restzahlung wird spätestens 35 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.
- 2.3 Bei Buchung ab 35 Tage vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.
- 2.4 Der Sicherungsschein wird dem Reisebüro vor einer Zahlung mit der Reisebestätigung/Rechnung per E-Mail zugesandt, sodass Ihre Zahlungen auf den Reisepreis gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert sind. Hat der Kunde direkt über Costa gebucht, wird ihm der Sicherungsschein auch direkt von Costa übermittelt.
- 2.5 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Bei Buchung über ein Reisebüro werden die Reiseunterlagen an das Reisebüro und bei Direktbuchung bei Costa direkt an den Kunden geschickt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich Costa vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 7 vereinbarten Stornokosten zu berechnen. Darüber hinaus ist Costa berechtigt, bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 10 Euro zu erheben sowie die durch die Nichtzahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren) weiterzubelasten. Dieses Recht steht Costa nicht nur bei Zahlung des Reisepreises, sondern bei jeglichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Costa zu. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden in jedem Fall unbenommen.
- 2.6 Costa behält sich das Recht vor, die Abwicklung der Reisepreiszahlung bei Neubuchungen von Reisebüroinkasso (Zahlung an das Reisebüro) auf Direktinkasso (direkte Zahlung an Costa) umzustellen. Selbstverständlich wird Costa rechtzeitig über

eine solche Umstellung vorab informieren. Für Buchungen im Direktinkasso gelten folgende Regelungen:

- a) Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschließlich an Costa zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung, Sofortüberweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard oder Visa) vorgenommen werden. Costa behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. **Sofern nicht mit Costa ausdrücklich anders vereinbart, haben bei vereinbartem Direktinkasso Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbefreiende Wirkung.** Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Kunde eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dieses durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich Costa das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- b) In Abhängigkeit von der vom Kunden gewählten Zahlart behält sich Costa das Recht vor, bei Zahlungen (z. B. des Reisepreises, der Bordabrechnung oder von Ausflugsbuchungen) ein Transaktionsentgelt zu verlangen. Über die Höhe des Transaktionsentgelts wird der Gast vor dem Zahlungsvorgang rechtzeitig informiert.

3 LEISTUNGEN

- 3.1 Die Leistungsverpflichtung von Costa ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reservierungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Costa behält sich das Recht vor, neben dem Serviceentgelt (geregelt in Ziffer 5.7 dieser Reisebedingungen) für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Sofern mit Costa nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind etwaige Einreise-, Grenz- oder Visagebühren o. ä., die vom Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden, nicht im Reisepreis enthalten. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von Costa verauslagt, so ist Costa berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Kunden weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von Costa zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.
- 3.2 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von Costa nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von Costa hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.
- 3.3 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von Costa nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von Costa gemacht wurden.

4 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1 Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in dem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Kunden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die Costa sich daher ausdrücklich vorbehält. Über diese Änderungen wird Costa den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.
- 4.2 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Costa nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.
- 4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Costa ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Reisende hat diesen Rücktritt unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

5 PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

- 5.1 Die in dem Prospekt angegebenen Preise sind für Costa bindend. Costa behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, über die Costa den Kunden vor der Buchung selbstverständlich informiert: Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt ausgeschriebenen Reisepreises ist im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zulässig. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

- 5.2 Bei den Reisen von Costa gilt i. d. R. der jeweilige Saisonpreis jeder Reise entsprechend der Saisontabelle, sofern keine Ausnahme vermerkt ist.
- 5.3 Maßgebend für alle Ermäßigungen, die aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.
- 5.4 Costa behält sich das Recht vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Fall der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:
- Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten (insbesondere Flugbeförderungskosten mit Kerosinzuschlägen und Treibstoffkosten der Schiffe), so kann Costa den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen.
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Costa vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten bzw. die bei Costa als Beförderer anfallenden zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Mitreisenden des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Costa vom Kunden verlangen.
 - Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber Costa erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Costa verteuert hat.
 - Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Costa verteuert hat.
- 5.5 Eine Erhöhung nach 5.4 a) bis c) ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für Costa nicht vorhersehbar waren.
- 5.6 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Costa den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Costa in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot zu offerieren. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhungen Costa gegenüber geltend zu machen.
- 5.7 Wie unter jeder Preistabelle ausgewiesen, beinhalten die im Katalog aufgeführten Preise nicht das Serviceentgelt für alle an Bord erbrachten Hotelleistungen. Die Zahlung des Serviceentgelts wird am Ende der Kreuzfahrt zusätzlich zu den im Katalog aufgelisteten Preisen fällig und richtet sich nach den effektiv an Bord verbrachten Kreuzfahrttagen. Nähere Informationen: siehe Seite G.20.

6 RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH COSTA

- 6.1 a) Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist Costa berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 36. Tag vor Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Kunden bis 36 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. Costa ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.
- b) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
- 6.2 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht Costa nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von Costa hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.
- 6.3 Costa ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.
- 6.4 An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist.
- 6.5 Der Kapitän ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit

sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

7 RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

- 7.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Costa innerhalb der Öffnungszeiten des Costa Kundencenters. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 7.2 In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht Costa unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	Katalogpreis, Frühbucher oder Frühbucher Extra	FlexPreis	Weltreise
Bis zum 50. Tag* (mind. 50 € p. P.)	20 %	30 %	20 %
Vom 49. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	30 %	50 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	75 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	75 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

* Vor Reisebeginn.

Prämien für ggf. über Costa vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.

Bei einer Buchung mit Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro Person und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepaketes):

vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	80 %
bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht Costa beim Katalogpreis, Frühbucher und Frühbucher Extra Preis sowie dem FlexPreis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro. Daneben behält sich Costa das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistung Flug und Bus (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich. Vorgenannte Stornopauschalen gelten nicht für An-/Abreisepakete im Tarif Flexflug, die tagesaktuelle, nicht im Katalog ausgeschriebene Flüge beinhalten. Bei Rücktritt von einem solchen An- und Abreisepaket fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an.

- 7.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Costa kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. Costa bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. Costa ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

- 7.4 Bearbeitungs- und Rücktrittsgebühren sind sofort fällig.

- 7.5 Im Reisepreis sind eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit nicht eingeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei unserer Partnerversicherung HanseMerkur eine Reiserücktrittsversicherung, eine Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie weitere Reiseversicherungen abzuschließen. Ergänzende Hinweise hierzu finden Sie auch auf Seite G.87.

8 UMBUCHUNG

- 8.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von Costa folgende Kosten berechnet:
- für Umbuchung innerhalb vom Katalogpreis, Frühbucher und Frühbucher Extra Preis keine,
 - für Umbuchung innerhalb vom FlexPreis oder Umbuchung vom Katalogpreis, Frühbucher und Frühbucher Extra Preis auf den FlexPreis 150 Euro p. P. bzw. auf Simply Costa 300 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine.
- Eine Umbuchung des Reiseterrains kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseterrains sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei Costa eingehen, können, sofern ihre

Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für die Änderung von Reisteilnehmern (Namensänderung/ Personenersetzung) werden 50 Euro Bearbeitungsgebühr p. P. berechnet, außer bei Linienflügen ab 5 Wochen bis 4 Tage vor Abflug. Hier bedarf es der Rückbestätigung durch Costa, und eventuell anfallende Kosten (bis zu 300 Euro p. P.) werden der Buchung belastet. Bei einer Umbuchung des Abflugorts gelten für den neuen Flug die Preise und Konditionen des ursprünglichen Buchungstags; sollte der neue Flug aus einem nachträglich eingekauften Zusatzkontingent stammen, gilt abweichend hiervon der für dieses Kontingent festgesetzte Preis. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

8.2 Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

9 GEWÄHRLEISTUNG, KÜNDIGUNG DES KUNDEN

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Er ist verpflichtet, der von Costa eingesetzten Reiseleitung eventuelle Reismängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

9.2 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung unverzüglich spätestens jedoch binnen 7 Tagen und bei Verspätung spätestens innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

9.3 Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, für Costa erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Costa zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Costa verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes, für Costa erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.4 a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von Costa erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber Costa geltend zu machen. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.2, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist unverzüglich spätestens jedoch binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung spätestens binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Costa unter folgender Anschrift erfolgen:

Costa Kreuzfahrten, Zweigniederlassung der Costa Crociere S.p.A.

Am Sandtorkai 39

20457 Hamburg

Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unversicherte Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

10 HAFTUNG/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Die vertragliche Haftung von Costa für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Kunden von Costa weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

b) Costa für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Für alle gegen Costa gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche in Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.3 Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden. Die Regelung dieses Absatzes findet nur dann keine Anwendung, wenn die Regelungen in Punkt 10.1 zu einer geringen Inanspruchnahme von Costa führen. Costa weist in Zusammenhang mit der Haftungsordnung bei Seebeförderung auf die folgenden zu beachtenden Punkte hin:

a) Abhängig vom Bestehen eines Schadensersatzanspruchs zahlt Costa bei Tod und Körperverletzung infolge eines Schiffsfahrereignisses binnen 15 Tagen nach Feststellung des Schadensberechtigten eine angemessene Vorschusszahlung je

Person und Vorfall, im Todesfall mindestens 21.000,00 Euro. Die Vorschusszahlung stellt kein Anerkenntnis welchen Anspruchs auch immer dar. Die Vorschusszahlung kann mit eventuell zu zahlenden Schadensersatzzahlungen verrechnet werden. Sie ist an Costa zurückzuzahlen, wenn der Empfänger der Vorschusszahlung nicht schadensersatzberechtigt war (siehe Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009). b) Die Haftung von Costa für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck, Mobilitätshilfen und anderer Spezialausrüstung, die von Kunden und/oder Mitreisenden mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde und/oder Mitreisende den Schaden bei einem erkennbaren Schaden nicht spätestens bei der Ausschiffung oder bei nicht erkennbaren Schäden spätestens 15 Tage nach der Ausschiffung Costa mitteilt. Der schriftlichen Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Schaden von den Parteien gemeinsam innerhalb der Frist festgestellt wird.

c) Costa haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen (z. B. Geld, wichtige Dokumente, begebare Wertpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände, Foto-, Filmapparate, tragbare Videosysteme und mobile Endgeräte – wie etwa Laptops oder Tablet-PCs – jeweils mit Zubehör etc.), es sei denn, sie wurden bei der Beförderung zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt, beispielsweise zur Aufbewahrung im Safe deponiert.

10.4 Wertgegenstände im vorgenannten Sinne sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. Costa haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt werden.

10.5 Costa haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, es sei denn, wir erwecken den Anschein, Veranstalter zu sein. Wir haften jedoch, wenn und soweit für den Ihnen entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.

10.6 Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal von 1999, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.

10.7 Die Reiseleitung an Bord der Schiffe von Costa, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber Costa anzuerkennen.

10.8 Costa empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und einer Reisegepäckversicherung.

11 MEDIZINISCHE VERSORGUNG AN BORD

Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Bordhospitäler (eingeschränkte Ausstattung). Erste Hilfe und medizinische Versorgung an Bord werden durch ein Team von Ärzten und Krankenschwestern geleistet. Die regulären Öffnungszeiten sind im „Today“ veröffentlicht. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von Costa unterworfen ist. Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu Costa auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer Costa Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen. Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung am Ende der Reise über Ihre Bordabrechnung; keine Abrechnung über Krankenkassenkarte oder Auslandskrankenschein möglich). Sie erhalten am Ende der Reise eine detaillierte Hospitalrechnung auf die Kabine, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung. Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt Costa im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte den Kabinesteward oder das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie gegebenenfalls zu berücksichtigende Einfuhr- oder Zollbeschränkungen des Ziellands.

12 BESCHRÄNKUNGEN FÜR WERDENDE MÜTTER UND SÄUGLINGE

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von Costa ist die Beförderung von werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, und Säuglingen unter 6 Monaten nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auf allen Routen, die 3 oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweisen, für Säuglinge ein Mindestalter von 12 Monaten gilt.

13 PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Costa sowie von Costa beauftragten Dritten zu befolgen.

13.2 Costa wird deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen

vor Reiseantritt unterrichten. Angehörigen anderer Staaten gibt das jeweils zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventuell Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Voreintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen.

- 13.3 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Kunden zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bußgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Costa nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die Costa in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.
- 13.4 Costa ist im Fall der jeweiligen Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass und Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Costa haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Costa hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.
- 13.6 Costa ist im Fall des Verstoßes gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der Manifestdaten gem. vorstehender Ziffer 13.4 berechtigt, den Transport des Kunden zu verweigern und die entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 7.2 dieser Reisebedingungen zu verlangen. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, Costa nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
- 13.7 Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Kunden Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung Costa übernommen hat, so ist Costa berechtigt, hierfür anfallende und vorauslagte Kosten an den Kunden weiterzubelasten.

14 DATENSCHUTZ

Gemäß Art. 13 der Gesetzesverordnung Decreto Legislativo Nr. 196 vom 30. Juni 2003 – Datenschutzkodex (nachfolgend „Kodex“) – teilt Ihnen Costa Crociere mit, dass Ihre personenbezogenen Daten (nachfolgend „Daten“), die von Ihnen beim Kauf der Pauschalreise bereitgestellt oder auf andere Weise infolge oder anlässlich Ihrer Kreuzfahrt erhoben werden, gemäß dem genannten Kodex verarbeitet werden. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt sowohl in Papierform als auch mit elektronischen Mitteln zu den nachstehend genannten Zwecken, wobei die Integrität und die Vertraulichkeit der Daten durch modernste Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet werden: a) Abschluss, Verwaltung und Ausführung der Vertragsverhältnisse zwischen Ihnen und Costa Crociere; b) Erfüllung von Pflichten aus Gesetzen, Verordnungen, nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie aus Anweisungen von gesetzlich dazu ermächtigten Behörden; c) Erstellung von Statistiken und Durchführung von Marktforschungen in anonymisierter Form; d) Umsetzung beabsichtigter Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs Ihrer Reise und zur Sicherstellung hoher Qualitätsstandards im Bereich des Unterhaltungsprogramms an Bord der Schiffe (z. B. Veranstaltungen, Foto- und Filmaufnahmen, Spiele usw.); e) Verkaufsförderungs- und Werbeaktivitäten von Costa und/oder seinen Geschäftspartnern auch auf automatisiertem Wege, für die Ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt ist, sofern das gesetzlich vorgeschrieben ist. Ihre Daten können ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken an folgende Kategorien von Rechtssubjekten übermittelt werden:

- Gesellschaften der Costa Crociere-Gruppe;
- Personen, Gesellschaften, Verbände oder Fachbüros/Kanzleien/Praxen, die Dienstleistungen oder Support- und Beratungstätigkeiten für Costa Crociere erbringen;
- Personen, deren Recht auf Zugang zu den Daten von Gesetzesbestimmungen oder sekundären Rechtsvorschriften oder von Anweisungen gesetzlich ermächtigter Behörden, unter anderem Hafenbehörden der Anlegeorte, anerkannt ist. Außerdem können sowohl internes Personal in der Eigenschaft als Beauftragte und/oder Verantwortliche der Datenverarbeitung zum Zwecke der Abwicklung des zwischen uns bestehenden Vertragsverhältnisses als auch externe Rechtssubjekte, die als Verantwortliche der Datenverarbeitung oder Leiter tätig sind, Kenntnis von den Daten erlangen, da diese Personen seitens Costa Crociere mit der Vornahme bestimmter Verarbeitungsvorgänge beauftragt wurden. Die Daten können ebenfalls zu den angezeigten Zwecken ins Ausland an dritte Gesellschaften, die in der europäischen Union niedergelassen sind oder auch nicht, übermittelt werden. Die Bereitstellung der Daten ist für die Vertragsausführung erforderlich. Unter den von Ihnen bereitgestellten Daten befinden sich möglicherweise auch Daten, die vom Kodex als „sensibel“ eingestuft werden. Diese Daten dürfen nur mit Ihrer schriftlichen Einwilligung verarbeitet werden; sollten Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, kann Costa Crociere einige seiner vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht erfüllen.

Außerdem kann Costa Crociere mit Ihrer Einwilligung: i) Ihnen Informations-, Werbe- und/oder Aktionsmaterial, Rabatte, Vergünstigungen, Einladungen, Teilnahmeunterlagen für Preisausschreiben per Post, E-Mail, Handy, SMS, Fax und Festnetz zusenden; ii) Profilerstellungen vornehmen (Analyse von Konsumgewohnheiten und -entscheidungen zur Entwicklung von Strategien für das Marketing, auch personalisiertes); iii) Ihre Daten an Gesellschaften der Costa Crociere-Gruppe und an Geschäftspartner von Costa Crociere zwecks Übersendung von Informations- oder Werbematerial seitens Letzterer übermitteln. Was die Foto- und Videoaufnahmen betrifft, die auf unseren Schiffen gemacht werden und die dazu dienen, Ihr Urlaubserlebnis unvergesslich zu machen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie, sollten Sie nicht fotografiert bzw. gefilmt werden wollen, an den Foto-Shops Bescheid sagen können, dass Fotos oder Aufnahmen, auf denen Sie zu sehen sind, entfernt werden sollen. Die Fotos und Filmaufnahmen, die während einer Kreuzfahrt aufgenommen werden, werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und dann vernichtet bzw. gelöscht. Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass Sie bei Costa Crociere die Ausübung Ihrer Rechte gemäß Art. 7 des Kodex beantragen können, demzufolge der Betroffene bestimmte Rechte ausüben kann; so hat er unter anderem das Recht, vom Träger der Datenverarbeitung eine Bestätigung über das Vorhandensein personenbezogener Daten zu erhalten; die Herkunft der Daten sowie die Verfahren und die Zwecke der Verarbeitung zu erfahren; die Löschung, die Umwandlung in eine anonymisierte Form oder die Sperre von gesetzeswidrig verarbeiteten Daten sowie die Aktualisierung, die Berichtigung, falls ein Interesse daran besteht, oder die Ergänzung der Daten zu verlangen; sich aus rechtmäßigen Gründen der Verarbeitung zu widersetzen; einer Benutzung dieser Daten zum Zwecke der Produktinformation oder sonstiger Werbe- oder Marketingaktivitäten zu widersprechen. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist Costa Crociere S.p.A. mit Rechtssitz in Genua, Piazza Piccapietra, 48. Das vollständige aktualisierte Verzeichnis der Verantwortlichen kann am Sitz von Costa Crociere eingesehen werden.

15 INFORMATIONSPFLICHT ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Costa ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die aller Voraussicht nach seinen Flug durchführen wird. Sobald Costa sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist Costa verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm

16 VERJÄHRUNG, ABTRETUNGSVERBOT, GERICHTSSTAND

- 16.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.
- 16.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 16.3 Die Verjährung nach Ziffer 16.1 und 16.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 16.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder Costa die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 16.5 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.
- 16.6 Für Klagen von Costa gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von Costa nämlich Costa Kreuzfahrten, Hamburg, maßgebend.
- 16.7 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Costa als Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 16.8 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der Reisebedingungen zur Folge.
- 16.9 Diese Reisebedingungen und alle Angaben im Costa Katalog 2015 entsprechen dem Stand von Mai 2014. Sie gelten für alle Reisen aus diesem Costa Katalog 2015 mit Costa und ersetzen in diesem Umfang mögliche frühere auf diesen Katalog bezogene Versionen oder Auflagen.

Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genova, Italien